

Medienzentrum der Stadt Nürnberg: Überlassungsbedingungen

§ 1 Benutzerkreis

(1) Die Hauptaufgabe des Medienzentrums der Stadt Nürnberg (MZ), vormals Stadtbildstelle, liegt in der Grundversorgung der Schulen und Bildungseinrichtungen der Stadt Nürnberg mit AV-Medien (16mm-Film, Video, Dia, Tonbildreihe, Toncassette, Medienpaket, CD, CD-ROM, DVD, diverse Geräte und Material). Zum Benutzerkreis gehören alle Personen, die an Nürnberger Schulen unterrichten oder an städtischen Einrichtungen im Bildungsbereich tätig sind.

(2) Soweit es die schulischen Belange erlauben, ist die Überlassung von Medien und Geräten auch an private Kunden und gemeinnützige Organisationen möglich (gegen Entgelt).

§ 2 Überlassung von Medien an Schulen und Bildungseinrichtungen per Dienstpost

(1) Schulen und Bildungseinrichtungen, deren Sachaufwandsträger die Stadt Nürnberg ist, und sonstige Nürnberger Schulen, die durch die Zahlung einer Pauschalgebühr (siehe §6) das Medienangebot des MZ nutzen können, bestellen die benötigten Medien grundsätzlich schriftlich über den Medienwart/die Medienwartin per Fax. In dringenden Fällen ist telefonische Bestellung möglich.

(2) Lieferung und Abholung der Medien erfolgen per Dienstpost. Somit ist der Übergabeort in der Regel das Sekretariat der Schule bzw. Bildungseinrichtung. Für die Verweildauer der Medien vor Ort stehen ein- bzw. zweiwöchiger Turnus und wöchentliche Belieferung bei 14-tägigem Verbleib der Medien zur Auswahl.

(3) Reklamationen sind spätestens am Tag nach der Auslieferung vorzunehmen. Die Gegenstände gelten als einwandfrei ausgeliefert, wenn ihr Zustand nicht beanstandet wird.

(4) Einem telefonischen Antrag auf Verlängerung des Zeitraumes für

an der Schule befindliche Medien durch den Medienwart kann nur stattgegeben werden, wenn die entsprechenden Medien nicht vorbestellt sind.

(5) Für die Überlassung von Medien an Lehrkräfte am Schalter gilt § 3.

§ 3 Überlassung von Medien an sonstige Benutzer am Schalter

(1) Sonstige Benutzer, auch Lehrkräfte, haben nach Aufforderung durch die Beschäftigten des MZ einen Personalausweis sowie, falls erforderlich, eine schriftliche Vollmacht des Auftraggebers vorzulegen. Die Medien werden grundsätzlich nur zu den bestehenden Öffnungszeiten ausgegeben beziehungsweise zurückgenommen.

(2) Der Benutzer hat sich vom einwandfreien Zustand der zu überlassenden Gegenstände zu überzeugen und den Empfang auf dem Verleihschein per Unterschrift zu bestätigen. Die Gegenstände gelten als einwandfrei übergeben, wenn ihr Zustand nicht beanstandet wird.

(3) Die Überlassungsdauer wird bei der Übergabe der Medien im Einvernehmen mit dem Benutzer auf dessen Vorschlag festgelegt. Der Überlassungszeitraum beträgt grundsätzlich zwei Wochen und sollte in begründeten Ausnahmefällen drei Wochen nicht überschreiten. Das Personal des MZ entscheidet, ob ein Antrag auf Verlängerung der Überlassungsdauer genehmigt werden kann.

§ 4 Behandlung der überlassenen Gegenstände

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die ihm überlassenen Gegenstände sorgfältig zu behandeln und sie vor Verlust, Beschmutzung, Beschädigung und sonstigen Veränderungen zu bewahren (auch Beschriften gilt als Beschädigung).

(2) Es ist (außer innerhalb einer Schule) nicht zulässig, überlassene

Gegenstände an Dritte weiterzugeben.

(3) Verlust oder Beschädigung der überlassenen Gegenstände ist dem MZ unverzüglich zu melden.

(4) 16mm-Filme, Videos und Toncassetten sind zurückgespult zurückzugeben. Generell sind bei der Rückgabe getrennt beiliegende Begleittexte, bei Diareihen die Bildfolge und die Vollständigkeit zu beachten.

§ 5 Urheberrechte

(1) Alle Medien, die das MZ bereithält, beinhalten das Recht zur nichtgewerblichen öffentlichen Vorführung.

(2) Aus urheberrechtlichen Gründen dürfen keine Medien des MZ kopiert werden, auch nicht für private Zwecke.

(3) Soweit bei öffentlicher Nutzung von Medien Belange der GEMA berührt werden, hat der Benutzer die anfallenden Gebühren an diese zu entrichten.

§ 6 Entgelte

(1) Für die Überlassung von Geräten und Medien an Einrichtungen, für welche die Stadt Nürnberg als Sachaufwandsträger Lehr- und Unterrichtsmittel bereitzustellen hat, wird kein Entgelt erhoben.

(2) Sonstige Nürnberger Schulen bzw. Schulzweige haben für die Überlassung von AV-Medien einen Pauschalbetrag von 3,50 € je Schüler pro Schuljahr, mindestens aber 200,- € zu entrichten. Der Betrag ist am 1. Februar des Jahres zur Zahlung fällig.

(3) Im Übrigen werden Entgelte nach untenstehendem Verzeichnis erhoben.

(4) Ein um 50% ermäßigtes Entgelt ist zu entrichten von gemeinnützigen Trägern außerschulischer Bildungs- und Erziehungsarbeit.

Einrichtungen, die einen wichtigen pädagogischen Auftrag erfüllen und deshalb von der Stadt Nürnberg finanziell unterstützt werden, können (bis auf weiteres und nur, wenn keine allgemeinen Kostenverrechnungen erforderlich werden) Medien kostenfrei vom Medienzentrum erhalten.

(5) Der Mindestrechnungsbetrag beträgt 8,- €.

(6) Die Entgelte sind 14 Tage nach Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig.

Wird die vereinbarte Überlassungsdauer überschritten, ist für jeden Tag der Überschreitung ein volles Tagesentgelt zu entrichten.

(7) Auf eine Erhebung des Benutzungsentgelts kann im Einzelfall verzichtet werden, wenn die Benutzung des Mediums im Interesse der Stadt Nürnberg liegt.

§ 7 Verzugsentgelt

(1) Kann von dem Benutzer der auf dessen Vorschlag mit dem MZ vereinbarte Abgabetermin aus einem dringenden Grund nicht eingehalten werden, muss das MZ fernmündlich vor Ablauf der Frist hiervon unterrichtet werden.

(2) Eine Verlängerung der Überlassungsfrist ist nur möglich, wenn das Medium nicht schon für einen anderen Benutzer reserviert ist.

(3) Wird der Abgabetermin vom Benutzer nicht eingehalten, erfolgt umgehend eine Mahnung, und es wird ein Verzugsentgelt von 1,50 € pro Tag und Medium erhoben.

(4) Dieses Verzugsentgelt ist am Schalter sofort in bar zu entrichten.

§ 8 Haftung

(1) Der Benutzer haftet für jede Beschädigung und jeden Verlust.

(2) Die Höhe des Schadenersatzes richtet sich bei Verlust nach dem Wiederbeschaffungspreis und bei der Beschädigung nach den Reparaturkosten.

(3) Die Schäden werden durch das MZ festgestellt und dem Benutzer mitgeteilt. Reparatur und Wiederbeschaffung werden durch das MZ auf Kosten des Benutzers veranlasst.

(4) Dem Benutzer ist es untersagt, Schäden an den überlassenen Gegenständen selbst zu beheben oder durch Dritte beheben zu lassen.

(5) Benutzer aus Schulen und

Bildungseinrichtungen sind gegen Schäden und Verlust bei 16mm-Filmen und Videos nur versichert, wenn sie bei einer Einführungsveranstaltung zur Bedienung von Vorführgeräten den sog. „Filmschein“ erworben haben. Andernfalls muss die Schule bzw. Bildungseinrichtung für den Schaden oder die Wiederbeschaffung aufkommen.

§ 9 Wiedergabeentgelt

Für die Übernahme von Filmmaterial, für das die Rechte bei der Stadt Nürnberg liegen, in Fernsehsendungen oder Filme gelten die entsprechenden Paragraphen der jeweils aktuellen Gebührensatzung für das Stadtarchiv Nürnberg (Stadtarchiv GebS).

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Überlassungsbedingungen treten am 01.01.2002 in Kraft.

(2) Die seit 1. Dezember 1999 geltenden Überlassungsbedingungen verlieren am 31.12.2001 ihre Gültigkeit.

Entgelte für die Überlassung von Gegenständen aus dem Bestand des Medienzentrums der Stadt Nürnberg

Die nachstehend aufgeführten Beträge gelten maximal für den Zeitraum von der Abholung bis zum nächsten Werktag.

Geräte

| | |
|------------------------|--------|
| 16mm-Filmprojektor | 38,- € |
| Episkop | 20,- € |
| Sofort-Präsentor | 22,- € |
| Overheadprojektor | 20,- € |
| Diaprojektor | 20,- € |
| Video-/DVD-Player | 20,- € |
| Combibox (Cassette/CD) | 24,- € |

Zubehör

| | |
|------------------------|--------|
| Leinwände (< 2m Länge) | 20,- € |
| Leinwände (< 3m Länge) | 23,- € |
| Projektionstisch | 20,- € |

Filme

| | |
|------------------------|--------|
| Pro Minute Laufzeit | |
| Stummfilme | 0,50 € |
| Tonfilme, schwarz-weiß | 1,- € |
| Tonfilme, farbig | 1,50 € |

Tonträger

Cassette / CD 3,- €

Lichtbilder

Je Bild 0,25 €

Videos/DVDs

Je Minute Laufzeit 0,30 €

CD-ROM

Je Programm 10,- €

Für eine Überlassungsdauer von mehr als einem Tag beträgt das Entgelt:

| | |
|--------------------|---------------|
| für 2-3 Tage | das 1,5-fache |
| für 4-7 Tage | das 2-fache |
| für 1-2 Wochen | das 4-fache |
| für 2-3 Wochen | das 5-fache |
| für bis zu 1 Monat | das 7-fache |
| für > 1 Monat | das 10-fache |

Sonderregelung: (nur gegen Aufwandspauschale pro Tag)

| | | | |
|-------------------------------|------------------|---------------------|--------------------------|
| Videoprojektor | 15,- € (Schulen) | 30,- € (Stadt Nbg.) | 80,- € (sonstige Nutzer) |
| Videoschnittsystem Casablanca | | 25,- € (Stadt Nbg.) | 50,- € (sonstige Nutzer) |